Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 69 (1918)

Heft: 2

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von mindestens 10/10 cm kantig gesägt oder beschlagen wird, sowie Säglatten und Wagnerhölzer, fallen nicht unter den Begriff der Schnittwaren. Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen der Inspektion für Forstwesen. Für Leitungsstangen ist keine solche erforderlich.

Rantone.

Bern. Kreisförsterwahl. Der Regierungsrat hat am 18. Januar abhin zum Oberförster des XV. Forstkreises Münster ernannt Herrn Charles Roches, von Roches bisanhin Adjunkt des Kreisforstamtes XVI Delsberg.

Graubünden. Zum Forstverwalter der Gemeinde Bonaduz wurde gewählt Herr Wilhelm Wehrli von Eschikofen (Thurgau) bisanhin Forstverwalter der Gemeinde Schleins.

Tessin. Kreisförsterwahlen. Zum Forstinspektor des II. tessinischen Forstkreises Blenio-Kiviera hat der Staatsrat am 12. Januar abhin ernannt Herrn Paul Helbling, von Rapperswil, Forstverwalter in Bonaduz und zum Forstinspektor des IV. Forstkreises Locarno-Vallemaggia, Herrn Aimé Jung von Aeschi (Bern), Adjunkt des Kreis-sorstamtes Pruntrut; beide mit Amtsantritt auf 1. Februar 1918.



Bücheranzeigen.

Bei ber Redaftion eingegangene Literatur. - Befprechung vorbehalten.

Der Robertrag des Waldbaues. In Nr. 11 der Schweiz. Zeitschrift für Forst= wesen wird der den Wald betreffende Abschnitt unserer Untersuchungen über die Ren= tabilität der schweizerischen Landwirtschaft besprochen. Die betreffenden Ausführungen nötigen uns zu einer kurzen Erwiderung.

Wir gehen mit dem Kritifer unserer Erhebungen über den Rohertrag des Waldbaues soweit einig, als wir überzeugt sind, daß eine einwandfreie Rentabilitäts = rechnung der Bauernwaldungen sehr schwierig durchzusühren ist. Die von uns erhobenen Zahlen stellen aber nicht den Reinertrag, sondern den Rohertrag dar. Unsere Berechnungsmethode des Rohertrages ist richtig. Sie wurde an über 2000 Rechnungs=abschlüssen erprobt. Was wir unter "Rohertrag" verstehen, ist in der kritissierten Arbeit unter a) Methode genau umschrieben. Das Waldkapital hat mit dem Rohertrag direkt nichts zu tun. Es setzt sich aus dem Werte des Bodens und des stehenden Holzes zusammen. Nach welchen Grundfätzen dies ermittelt wird, geht aus der Ansleitung über die Führung der Bücher¹ beutlich hervor. Der Kritiker irrt sich, wenn er vernutet, das Wesen des Zuwachses am stehenden Holz sei uns nicht klar. Dießer Zuwachs bildet einen Teil des Rohertrages. Er wird dadurch, daß er später beim Abtried nochmals in den Einnahmen erscheint, nicht doppelt verrechnet. Nach dem Holzsch entsprechend dem Kolzsch) entsprechend dem Kolzsch) entsprechend dem Kaldlichen Wert des dem Walde entnommenen

¹ Laur: Landwirtschaftliche Buchhaltung für bäuerliche Berhältniffe; sechste Auflage; Seite 27 ff.

Holzes, in dem auch der f. Zt. berechnete Zuwachs inbegriffen ift. Diese Wertverminsberung aber kommt vom Rohertrage in Abzug.

Im Gegensatz zu den Ausführungen unseres Kritikers sind wir der Ansicht, daß sowohl die Zahl der untersuchten Betriebe wie die Dauer der Untersuchung selbst (12 Jahre) genügen, um gewisse Schlüsse ziehen zu können, allerdings nicht solche auf die Rentabilität des Waldes im besondern, sondern auf das Verhalten des Waldes zum übrigen Bauernbetrieb inbezug auf Gesamteinnahmen, Gesamtrohertrag und Gesamtrendite. Etwas anderes bezwecken wir mit den vorliegenden Untersuchungen nicht. Wir führen und verarbeiten hier landwirtschaftliche und nicht forstliche Buchhaltungen und beobachten den Wald als Glied landwirtschaftlicher Betriebe. Das darf bei der Kritik unserer Erhebungen nie außer acht gelassen werden.

Abteilung für Rentabilitätserhebungen am schweizerischen Bauernsekretariate.

* *

Nach wie vor ist hier die verwendete Methode zur Ermittlung des Wald-Rohertrages zu beanstanden, weil Kapitalrechnung und Rohertrag nicht auseinander gehalten werden. Die Behauptung "Unsere Methode ist richtig" vermag hieran nichts zu andern. Budem kann von "Rohertrag" und Reinertrag nur gesprochen werden, wo es sich um wirkliche Ginnahmen und Ausgaben handelt. Deshalb gehört auch der Wert des am stehenden Holze erfolgenden Jahreszuwachses nicht zum Robertrag, fondern zum Waldkapital. Der Hinweis, daß bei schweizerischen landwirtschaftlichen Rentabilitätsberechnungen der Wald für das gesamte finanzielle Rechnungsergebnis in der Regel belanglos ift, vermag den Fehler einer grundfählich unrichtigen Methode der Waldwertberechnung nicht zu korrigieren. Überdies find die Refultate der in Diskuffion stehenden Erhebungen mit einem durchschnittlichen Robertrag aus den letten 12 Jahren von Fr. 199.12 per 1 ha so überaus hoch, daß daraus der Schluß gezogen werden mußte, die Bauernwaldungen seien aufs allerbeste bewirtschaftet und kaum noch einer Ertragssteigerung fähig. Solcher Schluß würde aber gegen offenbare Tatsachen verstoßen. Zweifellos ift es nicht nur die von uns beanstandete Methode, welche zu so hohem Ergebnis geführt hat, sondern wohl auch die Auswahl der Objekte, sowie eine Ginschätzung der Holzmasse und des Holzwertes in jedem Einzelfall, welche den tatsächlichen Verhältnissen des Kleinbetriebes möglicherweise zuwenig Nechnung trugen. Diese Faktoren entziehen sich unferer Beurteilung. Die vorstehende Entgegnung ist aber jeden= falls geeignet, unsere Stepfis und unsere Warnung vor trügerischen Schlußfolgerungen nur zu unterstüten. Sefti.

Schweizer. Taschenkalender für Säger und Holzhändler, von Dr. H. g a hler, Redaktor der Schweiz. Holzzeitung. Buchdruckerei Keller & Cie., Luzern. Preis Fr. 2.50.

Das vorliegende Büchlein fönnte auch als Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Holzindustrievereins (S. H. J. V.) bezeichnet werden. Der Schwerpunkt liegt in der Anführung der Namen der Verbandsleitung, der Vertrauensmänner, der Vorstände und Mitglieder der Sektionen des S. H. J. V. und des Verbandes schweizerischer Berufsholzhändler, sodann des Fachschiedsgerichts, der Bundesbehörden und schweizerischen Forstbeamten.

Die Tabellen über Maßgehalte, Gewichte usw. sind nur ganz kurz gehalten. Dasgegen finden wir die wichtigsten, der Notlage der Zeit entsprungenen Bundesratsbes

schlüsse und Verordnungen über Schlagkontrollen und Holzverkehr, und sodann einzgehend die Saglohntarise verschiedener Sektionen.

Die handliche Schrift wird in den Kreisen der S. H. B. gewiß ihre Beachtung finden. — lb. —

Grundriss der Forstverwaltungslehre. Bon Dr. Rudolf v. Guttenberg, f. f. Hof= rat und Professor i. R. Leipzig und Wien Franz Deuticke.

Es hält schwer, den Begriff Forstverwaltung scharf zu umschreiben. Bur Forst= verwaltung gehört das gefamte Wiffen und Wirken der forstlichen Organe von der Lieferung und Feststellung des Gigentums an bis zum Abschluß der Ertragsausweise und der Kaffa-Abschlüffe. Wird aber der Begriff Forstverwaltung als Lehrfach aufgefaßt und im Sinne der Beschränkung als Forstverwaltungslehre bezeichnet, dann hat sie hauptsächlich die Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Ausführung fämtlicher Geschäfte im Forstbetriebe und die wirtschaftliche Tätigkeit der dafür bestellten Berfonen zu ordnen und zu regeln find; fie umschreibt das Tätigkeitsgebiet der Funktionäre: der Direktion, der Forstverwaltung im engern Sinne und des Forstschutzer= fonals und bildet somit einen wesentlichen Teil der forstlichen Betriebslehre. Allein auch derart begrenzt, zeigen sich doch noch mehrseitig Berührungspunkte mit der Forst= politik. Nach Schwappach hat die Forstverwaltung zwei Fragen zu erörtern: 1. Wer hat die Aufgaben des forstlichen Betriebes durchzuführen, und 2. wie sind dieselben in formeller Weise zu behandeln. Die Beantwortung der ersten Frage erfolgt in der Diensteinrichtung, jene der zweiten in der Geschäftsbehandlung. In diesem Sinne behandelt v. Guttenberg die Forstverwaltungslehre. Er würdigt den Wirtungstreis und die Ginrichtung der einzelnen Dienststufen, die Regelung und Pflichten der Angestellten, sodann die Dienstworschriften für das Forstschutz und Verwaltungs= Berfonal und in befonderm Abschnitte das Rechnungswesen.

Ungern vermissen wir bei einzelnen Abschnitten, so im Abschnitte über Regelung der Rechte und Pflichten der Angestellten, zissernmäßige Belege über die Verhältnisse einzelner Staaten, namentlich aber für Österreich, wie solche beispielsweise über die Versicherungspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1906 gezgeben sind. Dabei verhehlen wir uns keineswegs, daß solche Nachweise häufig recht bald ihren aktuellen Wert verlieren; wertlos werden sie aber gleichwohl nicht, und in Neuaussagen wird dann doch den veränderten Verhältnissen wiederum Rücksicht getragen.

Von Guttenberg hat hauptsächlich aus österreichischen Verhältnissen geschöpft. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß die vorliegende Forstverwaltungslehre nur in Österreich Verbreitung finden soll. So verdienten die Erörterungen über Trensnung der Kassageschäfte von der Wirtschaftssührung, über Forsteinrichtungswesen, Bestoldungsnormale, Ruhegehalt und Pensionierung, speziell auch über die Titel der verschiedenen Dienststellen als Testament des um die Forstwirtschaft hochverdienten dahingeschiedenen Versassers den maßgebenden Behörden in der Schweiz so lange in regelmäßigen Zeitintervallen vorgelesen zu werden, die sie auch bei uns Würdigung und Nachachtung sinden.

¹ GS kommen diese Bezichungen in trefflichster Weise zur Darstellung in dem Werke "Forstgesetsgebung und Forstverwaltung" von Graner.

